

Vereinssatzung

(Stand: 22. Oktober 2022)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Tatkraft Selbstbesteuerung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes;
 - b. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 - c. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und für Kriegs- und Katastrophenopfer;
 - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - e. die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - f. die Förderung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - g. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - h. die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts oder auch ausländischer Körperschaften, die vorrangig mindestens einen der oben genannten Zwecke verfolgen.

- (3) In Ausnahmefällen und nur mit Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung können auch steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts oder auch ausländische Körperschaften unterstützt werden, die zwar gemeinnützige Zwecke nach §52 der Abgabenordnung aber keinen der unter §2 Absatz 2 explizit aufgeführten Zwecke verfolgen.
- (4) Diese Förderungen sollen vor allem durch das in §5 erläuterte Konzept der Selbstbesteuerung verwirklicht werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des §2 zustimmen und einen regelmäßigen Beitrag leisten.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.
- (3) Jedes neue Mitglied zahlt einmalig einen Eintrittsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. mit dem Tode;
 - b. durch freiwilligen Austritt, über den der Vorstand in Kenntnis zu setzen ist;
 - c. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung;
 - d. nach wiederholter Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Beiträge sind nicht an den in §2 angegebenen Zweck gebunden.

§5 Mittel des Vereins/ Selbstbesteuerung

- (1) Jedes Mitglied des Vereins mit einem regelmäßigen Einkommen soll auf freiwilliger Basis 5% seines aktuellen Nettoeinkommens an den Verein zahlen. Die daraus entstehenden Mittel sind an den in §2 beschriebenen Zweck gebunden.
- (2) Alle weiteren finanziellen Zuwendungen, ausgenommen die Mitgliedsbeiträge, von Mitgliedern oder Außenstehenden sind auch an den in §2 beschriebenen Zweck gebunden, es sei denn sie wurden explizit für die Vereinsverwaltung gespendet.

§6 Organisation

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand.
- (2) Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §2;
 - b. mindestens einmal im Jahr die Vergabe der Vereinsmittel gemäß §2;
 - c. Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes;
 - d. Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - e. Änderung der Vereinssatzung;
 - f. Kenntnisnahme der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern;
 - g. Festsetzen der Mitglieds- und Eintrittsbeitragshöhe;
 - h. Auflösung des Vereins gemäß §10.

- (3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
- Beschlüsse werden, wenn nicht anders in der Satzung angegeben, mit einfacher Mehrheit getroffen.
 - Für Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder berechtigt.
 - Zur Mitgliederversammlung muss in Textform mit einer Frist von 14 Tagen und einem Tagesordnungsvorschlag eingeladen werden.
 - Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss anwesend sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§8 Vorstand

- (1) Zusammensetzung des Vorstands:
- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jedes alleine im Sinne des §26 BGB vertretungsberechtigt ist.
 - Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie amtieren bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes und können wiedergewählt werden.
 - Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit zwei Drittel der Stimmen erfolgen.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und sinkt dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als eins, findet eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung statt.
- (2) Aufgaben des Vorstands:
- Der Vorstand vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
 - Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

§9 Satzungsänderungen

- Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- Bevorstehende Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins muss mit einer Zweidrittelmehrheit bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Aktion 5% e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 5. Juni 2022 von allen Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen und beschlossen.